



HYGIENE- UND INFEKTIONSSCHUTZKONZEPT

Stand 15.3.2021

Ansprechpartner:

Fritz Langner, Vorstand Sportheim, Tel. 07563 914673

Jürgen Hartinger, Abteilungsleiter Fußball Jugend, Tel.07563 7319

Max Salger, Referent Breitensport, 07563 9155806

Das hier beschriebene Hygienekonzept soll festlegen, wie ein Sport- und Trainingsbetrieb bei der SG Kißlegg, für die verschiedenen Abteilungen, mit den auf ihre Sportart anzuwendenden Regeln, realisiert werden kann.

Infektionsmöglichkeiten über direkte Kontakte, aber auch indirekt über gemeinsam verwendetes Material, oder bei der Nutzung der sanitären Einrichtungen etc. sollen durch die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen minimiert werden.

Die beschriebenen Maßnahmen basieren auf den Verordnungen des Landes sowie den Empfehlungen und Richtlinien der Sportverbände.

Die Teilnahme am Trainings- oder Spielbetrieb ist grundsätzlich freiwillig. Am Ende muss jeder für sich, und die Eltern für ihre Kinder, entscheiden, ob und unter welchen Rahmenbedingungen man wieder am Vereinsleben und Sportbetrieb teilnehmen will. Dieses Hygienekonzept soll auch bei dieser individuellen Entscheidung helfen.

Mit Beschluss vom 07. März 2021 hat die Landesregierung eine neue Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus (Corona-Verordnung) erlassen. Diese ermöglicht ab dem 08. März 2021 auch dem organisierten Sport, in Abhängigkeit des 7-Tage-Inzidenzwertes im jeweiligen Land- oder Stadtkreis, eine vorsichtige Wiederaufnahme des praktischen Übungs- und Trainingsbetriebs auf Grundlage eines Hygienekonzepts, das auch die Kontaktnachverfolgung berücksichtigt.

Eine stabile 7-Tage-Inzidenz besteht, wenn das zuständige Gesundheitsamt in einem Land- oder Stadtkreis eine seit fünf Tagen in Folge konstante 7-Tage-Inzidenz feststellt. Steigt die 7-Tage-Inzidenz an drei aufeinanderfolgenden Tagen wieder über den Richtwert, entfallen die zusätzlichen Lockerungen. Wichtig: Weder durch negative Corona-Tests (weder PCR, noch Antigen- oder Schnell- und Selbsttests) noch durch Testkonzepte von Vereinen sind bislang und auf der jetzigen Stufe des Lockerungsplans weitergehende Erleichterungen als die folgenden möglich.

Grundlegende Lockerungen ab dem 8. März 2021 bei einer 7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100

- Kontaktarme Sportausübung für den Freizeit- und Amateurindividualsport im Freien und in geschlossenen Räumen (ohne Schwimmbäder) mit maximal fünf Personen aus nicht mehr als zwei Haushalten. Kinder der jeweiligen Haushalte bis einschließlich 14 Jahren zählen dabei nicht mit. Paare, die nicht zusammenleben, gelten als ein Haushalt.
- Auf weitläufigen öffentlichen und privaten Sportanlagen im Freien dürfen auch mehrere dieser Personenkonstellationen Sport treiben, sofern die Gruppen untereinander einen durchgängigen Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten und keine Durchmischung der Gruppen stattfindet.
- Der Trainings- und Übungsbetrieb im Freien kann mit einer Gruppe von bis zu 20 Kinder bis einschließlich 14 Jahren starten. Erwachsene Aufsichtspersonen zählen dabei nicht mit.
- Grundsätzlich müssen Umkleiden, Duschen und Gemeinschaftsräume geschlossen bleiben.
- Ansonsten sind öffentliche und private Sportstätten für den allgemeinen Publikumsverkehr geschlossen (z.B. Frei- und Hallenbäder). Ausgenommen ist die Nutzung für den Reha-Sport, Schulsport, Studienbetrieb, Profi- oder Spitzensport und für dienstliche Zwecke (etwa für die Polizei und Feuerwehr).

Zusätzliche Lockerungen in Land- und Stadtkreisen mit einer stabilen 7-Tage-Inzidenz unter 50

- Betrieb von Sportanlagen und Sportstätten im Freien ist auch für Gruppen von bis zu 10 Personen zur kontaktarmen Sportausübung gestattet.
- In Innenanlagen mit maximal 5 Personen aus nicht mehr als 2 Haushalten. Kinder der beiden Haushalte bis einschließlich 14 Jahre werden nicht mitgezählt. Paare, die nicht zusammenleben, zählen als einen Haushalt.

„Notbremse“ in Land- und Stadtkreisen mit einer 7-Tage-Inzidenz über 100

- Nutzung von Sportanlagen für den Amateur- und Freizeitsport ist untersagt mit Ausnahme von weitläufigen Außensportanlagen.
- Dort dürfen Angehörige des eigenen Haushalts plus eine weitere Person Sport treiben. Kinder bis einschließlich 14 Jahre zählen nicht dazu.

Allgemeine Grundsätze und Verhaltensregeln

Die Grundlage eines funktionierenden Infektionsschutzes ist die Einhaltung persönlicher Verhaltensregeln. Das **Grundprinzip Abstandhalten** gilt nicht nur an der Sportstätte, sondern auch auf dem Weg dorthin. Es gelten immer die Grundregeln:

- Nur ins Training kommen, wenn man sich gesund fühlt.
- Wer Kontakt zu Infizierten hatte, kommt nicht ins Training und informiert seinen Trainer.
- Beim Betreten und Verlassen der Sportplätze, des Vereinsheims und der Sporthallen muss der Mindestabstand von 1,5 m berücksichtigt werden. Im Vereinsheim und in den Sporthallen ist daher ein zeitlich versetztes Betreten und Verlassen erforderlich. In Bereichen in denen der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann ist eine medizinische Mund-Nasenbedeckung zu tragen.
- Händeschütteln oder Umarmen ist zu vermeiden.
- Beachten der Hust- und Niesetikette.
- Zuordnung in Gruppen wird vom Trainer organisiert.
- Eltern sollen sich vor und nach dem Training nicht unter die Kinder mischen.
- Im Eingangsbereich des Sportheims steht Händedesinfektionsmittel zur Verfügung.

Dokumentation

Trainer und Übungsleiter dokumentieren die Trainingsteilnahme. Bei Betreten des Vereinsheims muss die Anwesenheit in den ausliegenden Listen dokumentiert werden.

Trainingsteilnehmer stimmen zu, dass die persönlichen Daten zum Zwecke der Kontaktaufnahme in Zusammenhang mit einer möglichen COVID-19 Infektion durch einen Vertreter des Vereins genutzt und für 4 Wochen aufbewahrt werden dürfen. Die Daten dürfen auf Anfrage an die zuständige Gesundheitsbehörde weitergegeben werden.

Verordnungen

Corona-Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (gültig ab 07.03.2021):

[Aktuelle Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg: Baden-Württemberg.de \(baden-wuerttemberg.de\)](https://www.baden-wuerttemberg.de/baden-wuerttemberg.de)

Regelungen für den Sportbetrieb

Grundsätzlich gelten die oben unter *Allgemeine Grundsätze und Verhaltensregeln* beschriebenen Maßnahmen und Hygiene- und Abstandsregeln sowie die beschriebene Dokumentationspflicht.

Allgemeine Regelungen für Freiluftsport:

Umkleide/Toiletten

Die Benutzung der Umkleiden, Duschen und der Gemeinschaftsräume ist nicht erlaubt.

Toiletten können an den Trainingsorten benutzt werden, insbesondere unter Einhaltung der Hygieneregeln (Hände waschen etc.). Es stehen Handseife, Papierhandtücher und Desinfektionsmittel zur Verfügung.

Organisation/Planung

Die Athleten*innen betreten die Sportanlage erst kurz vor dem offiziellen Trainingsbeginn und verlassen diese unmittelbar nach dem Training. Die Abteilungen sprechen eine Belegungsplanung ab, die sicherstellt, dass die Trainingsanlagen unter Einhaltung der vorgeschriebenen Gruppengrößen, der maximalen Anzahl Gruppen pro Anlagefläche und Zeitfenster belegt sind.

Trainingsformen, Trainingsinhalte und Trainingsorganisation

Gruppenabstand

Das Training ist so zu organisieren, dass zwischen den Bereichen der verschiedenen Trainingsgruppen ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann.

Körperkontakt

Begrüßungsrituale, wie Umarmen oder Handgeben sind zu unterlassen. Kontaktarme Sportausübung ist erlaubt. Die Sportausübung ist dann kontaktarm, wenn die Sportausübung grundsätzlich ohne Körperkontakt durchgeführt wird, ein kurzfristiger Kontakt in einzelnen Übungs- und Spielsituationen aber nicht ausgeschlossen werden kann.

Wartezonen

Bei der Bewegungskorrektur, während der Instruktion oder beim Warten vor dem nächsten Einsatz, ist der Mindestabstand einzuhalten. Idealerweise werden an den Trainingsanlagen Wartezonen/Abstände durch Markierungen kenntlich gemacht.

Trainingsgruppenwechsel

Bei einem Trainingsgruppenwechsel empfehlen wir, im Belegungsplan eine Pause von mindestens 15 min einzuplanen, die für die Vorbereitung der Anlagen/Geräte für die nachfolgende Gruppe genutzt wird. *Beispiel: Trainingsgruppe A verlässt die Anlage um 19:00 Uhr; die Trainingsgruppe B hat dann frühestens um 19:15 Uhr Zutritt zur Anlage. Die Übergangszeit kann dann auch für die notwendigen Hygienemaßnahmen (Desinfektion) genutzt werden.*